

Bundesfinanzdirektion West
-Dienstort Hamburg-



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3145

POSTANSCHRIFT Bundesfinanzdirektion West, Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg-

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Wirtschaftsausschuss

- Der Vorsitzende -

per e-Mail Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

HAUSANSCHRIFT Hotzbrücke 8
20459 Hamburg
BEARBEITUNG ORR Thiele
TEL +49 (0) 40 42820 - 1507
FAX +49 (0) 40 42820 - 1246
E-MAIL fls-asthh@ofdhh.bfinv.de
KERNZEITEN MO - DO 09:00 - 14:30
FR 07:30 - 13:30
DATUM 19.05.2008

BETREFF **Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein;**
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP Drucksache
16/1847;
Anhörung im Rahmen der 67. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 21.05.2008

BEZUG Ihre Schreiben vom 07.04.2008 - L 21 - an das Hauptzollamt Kiel sowie vom 14.05.2008 an
die Bundesfinanzdirektion West und Telefonat zwischen Herrn Neil und dem Unterzeichner
vom 06.05.2008

ANLAGEN Stellungnahme der Bundesfinanzdirektion West

GZ **SV 3012 -1/08 - F 57**

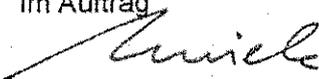
Sehr geehrter Herr Neil,

das Bundesministerium der Finanzen hat mich beauftragt, Ihre Fragen im Rahmen der
Ausschussanhörung zu beantworten. Anliegend übersende ich Ihnen wunschgemäß vorab
die Stellungnahme zur Ihrer weiteren Verwendung.

Der Unterzeichner wird am 21.05.2008 um 10:00 Uhr zu Ihrer Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Thiele

Anhörung in öffentlicher Sitzung durch den Ausschuss für Wirtschaft des Schleswig-Holsteinischen Landtages am Mittwoch, dem 21.05.2008

zur Antwort der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa
Drucksache 16/1847
auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
„Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein“
Drucksache 16/1597

Stellungnahme der Bundesfinanzdirektion West
vertreten durch
Oberregierungsrat Frank Thiele (Dienstszitz Hamburg)

I. Zuständigkeiten

I. 1 Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Die Bundeszollverwaltung ist eine dreistufige Verwaltung im Geschäftsbereich des BMF.

I. 1 a Gesetzgebung

Das BMF wirkt maßgeblich für die Bundesregierung an der Erstellung von Gesetzesentwürfen, wie beispielsweise den Regelungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG¹), mit.

I. 1 b Task Force zur Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

Die Bundesregierung hat im März 2005 eine Task Force² unter der gemeinsamen Führung von BMF und des BMAS zur Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gegründet.

Wesentliche Elemente der Task Force in dem genannten Bereich sind

- die Überprüfung und Überarbeitung von Rechtsvorschriften;
- bilaterale Gespräche mit den neuen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs;
- verstärkte Kontrollmaßnahmen in den sensiblen Bereichen;
- verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

I. 1 c Berichte

Das BMF wirkt maßgeblich an der Erstellung des Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung³ mit.

I. 1 d Bund-Länder-Vereinbarungen

Das BMF hat folgende Zusammenarbeitsvereinbarungen bzw. Leitfäden mit den nachstehenden Ländervertretungen abgeschlossen:

¹ Vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246).

² Monatsbericht des BMF, September 2006, S. 55 - 62.

³ BT-Drs. 15/5934 vom 20.07.2005.

- BMF und Wirtschaftsministerien der Länder über Gewerbebehörden und die nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerberechts sowie
- Regelung über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung (FKS) und den Landesfinanzbehörden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 SchwarzArbG (Zusammenarbeitsregelung Schwarzarbeitsbekämpfung)⁴.

I. 1 e Leitfäden

Das BMF hat maßgeblichen Anteil an nachfolgenden Leitfäden:

- Leitfaden für Prüfungen im Bereich der EU-Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit⁵ sowie
- Leitfaden des BMF und der Innenministerien der Länder über die Grundsätze der Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung mit den Ausländerbehörden in den Ländern.

I. 1 f Handbuch

Das BMF hat ein Handbuch über die Vorschriften für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen im Bereich der EU-Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit herausgegeben. ⁶Im Sinne einer wirksamen Prävention werden dort die wesentlichen Regeln der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung für die Marktteilnehmer dargestellt.

I. 1 g Bund-Länder-Gremien

Unter Leitung des BMF finden mehrere Tagungen von Bund-Länder-Gremien im Jahr statt.

I. 1 h Aktionsbündnisse

Das BMF hat mit den Verbänden und Gewerkschaften der folgenden Branchen bundesweite Aktionsbündnisse zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung abgeschlossen:

- Bauwirtschaft⁷,
- Fleischwirtschaft⁸ sowie
- Spedition, Transport und Logistik⁹.

Ein weiteres Bündnis mit der Branche der Gebäudereinigung steht vor dem Abschluss.

I. 2 Bundesfinanzdirektion (BFD)

I. 2 a Ehemalige Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der OFD Köln

Aufgrund der Rechtsänderungen des Zweiten Gesetztes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBL 2007, Teil I, S. 2897) hat sich die Bezeichnung von „Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln“ in „Bundesfinanzdirektion West“ geändert.

⁴ Nur für den Dienstgebrauch.

⁵ Nur für den Dienstgebrauch.

⁶ http://www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/handbuch_fks.pdf

⁷ http://www.zoll.de/e0_downloads/f0_dont_show/buendniserklaerung_07092004.pdf

⁸ http://www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/flyer_schwarzarbeit_fleischwirtschaft.pdf

⁹ http://www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/buendniserklaerung.pdf.

I. 2 b Zentrale Facheinheit „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der BFD West

Künftig wird die Zentrale Facheinheit der BFD West bundesweite Standards für die Aufgabenerledigung der örtlichen Dienststellen bei der Schwarzarbeitsbekämpfung entwickeln. In diesem Aufgabenbereich setzt sie die strategischen Vorgaben des BMF fachlich um. Auf diese Weise wird eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung und -auslegung gewährleistet.

I. 2 c BFD Nord

Die BFD Nord ist künftig für die Rechts- und Fachaufsicht über die FKS – auch in Schleswig-Holstein – sowie damit zusammenhängende strategische Aspekte zuständig. Die Abteilung Rechts- und Fachaufsicht der BFD Nord überprüft die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ihrer nachgeordneten HZÄ. Dabei stellt sie die Anwendung der Standards und Vorgaben der Zentralen Facheinheiten sicher und unterstützt die HZÄ bei der Optimierung ihres Aufgabenvollzugs.

I. 3 Hauptzollämter Itzehoe und Kiel

Bei den HZÄ Itzehoe und Kiel wurden mit Stand vom 10.02.2008 insgesamt 221,6 Arbeitskräfte (AK) für die Schwarzarbeitsbekämpfung eingesetzt

I. 4 Schwerpunkte

Schwerpunkte der Aktivitäten der Bundeszollverwaltung sind die Prävention durch Schaffung eines stärkeren Unrechtsbewusstseins z.B. durch sichtbare Prüfungspräsenz der FKS, gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch bundesweite und regionale Schwerpunktprüfungen und durch Information und Aufklärung der Anbieter und Abnehmer von Dienstleistungen. Zusätzlich wird der Vorbeugungs- und Verfolgungsdruck durch Steigerung der Prüfungen von Arbeitnehmern sowie Arbeit- bzw. Auftraggebern sowie sich ggf. anschließende straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Ermittlungen erhöht.

II. Wesentliche gesetzliche Aufgaben der Bundeszollverwaltung

II. 1 Schwarzarbeit § 1 Abs. 2 SchwarzArbG

- im Zusammenhang mit Werk-/ Dienstleistungen stehende
 - o sozialversicherungsrechtliche Pflichten,
 - o steuerliche Pflichten,
 - o Mitteilungspflichten ggü. den Sozialleistungsträgern (Leistungsmissbrauch)¹⁰,
 - o Anzeige- und Eintragungspflichten nach Handwerks-/ Gewerbeberecht;

II. 2 Illegale Ausländerbeschäftigung § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III;

II. 3 Illegale Arbeitnehmerüberlassung § 1 Abs. 1 AÜG;

II. 4 Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG);

- Baugewerbe,
- Reinigungsgewerbe sowie
- Briefdienstleistungsbranche.

¹⁰ Der Vorgang wird von den Sozialleistungsträgern in der Regel an die Bundeszollverwaltung zugeleitet, wenn Anhaltspunkte auf eine vorsätzlich begangene Straftat gem. § 263 StGB gegeben sind.

III. Ergebnisse

Die nachfolgenden Ergebnisse verdeutlichen die Schwerpunktsetzungen im Vollzug des SchwarzArbG durch die Bundeszollverwaltung. Die FKS der Bundeszollverwaltung führt mehrfach jährlich, neben den laufenden Prüfungen, sogen. bundesweite Schwerpunktprüfungen in von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffenen Branchen durch. Mit diesen verdachtlosen Prüfmaßnahmen wird in der jeweiligen Branche zeitgleich im gesamten Bundesgebiet innerhalb eines begrenzten Zeitraums ein erhöhter Prüfdruck erzeugt. Von den Schwerpunktprüfungen geht eine erhebliche präventive Wirkung aus.

Folgende Branchen wurden seit dem 19.10.2005 im Rahmen bundesweiter Schwerpunktprüfungen der FKS geprüft:

- Hotel- und Gaststättengewerbe (03. bis 13.04.2006),
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe (23./24.11.2005; 13. und 22.06.2007),
- Fleischverarbeitende Industrie (27.11.2006 bis 08.12.2006; 11./12.07.2007),
- Baugewerbe (10.10.2005 bis 23.10.2005; 25.09.2006 bis 30.09.2006; 29./30.10.2007 und 19. und 21.04.2008),
- Taxigewerbe (02. bis 05.03.2007) und
- Gebäudereiniger-Handwerk (17. bis 28.09.2007).

In allen Schwerpunktprüfungen wurden Hinweise auf eine große Zahl von Unregelmäßigkeiten festgestellt, denen im Rahmen weiterer Prüfungen und Ermittlungen nachgegangen wird.

III. 1 bundesweit

	2004 ¹¹	2005 ¹²	2006 ¹³	2007 ¹⁴
Personenbefragungen an der Arbeitsstelle	264.500	355.876	423.175	477.035
Prüfung von Arbeitgebern	104.965	78.316	83.258	62.256
Schadenssumme (Mio. €)	475,6	562,8	603,6	561,8
Abgeschlossene Strafverfahren	56.900	81.290	91.820	117.441
Freiheitsstrafen (Jahre)	472	995	1.123	1.398
Geldstrafen (Mio. €)	8,9	21,2	19,8	25,4
Abgeschlossene Bußgeldverfahren	49.926	53.852	54.087	72.969
Summe der Bußgelder (Mio. €)	32,8	67,1	46,4	51,9

III. 2 Hauptzollämter Itzehoe und Kiel

	2006	2007
Personenbefragungen an der Arbeitsstelle	18.619	17.412
Prüfung von Arbeitgebern	4.218	2.170
Schadenssumme (Mio. €)	20,6	19,2
Abgeschlossene Strafverfahren	4.959	4.934
Freiheitsstrafen (Jahre)	14,9	14,5
Geldstrafen (€)	494.456	607.815
Abgeschlossene Bußgeldverfahren	2.733	2.950
Summe der Bußgelder (Mio. €)	1,3	1,9

¹¹ http://www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/jahresstatistik_2004.pdf

¹² http://www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/jahresstatistik_2005.pdf

¹³ http://www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/jahresstatistik_2006.pdf

¹⁴ http://www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/jahresstatistik_2007.pdf

III. 3 Mehrergebnisse

Der Bundeszollverwaltung liegen keine Daten über die Mehrsteuern vor, die aufgrund von Ermittlungen der Landesfinanzbehörden im Zusammenhang mit Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein vereinnahmt wurden. Gleiches gilt für die von den Sozialversicherungsträgern vereinnahmten Mehregebnisse.

IV. Exemplarische Darstellung von Maßnahmen der Zollverwaltung

IV. 1 BMF

Jährlich wird die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Landesfinanzbehörden sowie der FKS der Bundeszollverwaltung in einem Bund-Länder-Erfahrungsaustausch der obersten Finanzbehörden evaluiert. Anlässlich des Dritten Erfahrungsaustausches vom 10. bis 11.09.2007 in Münster wurde beschlossen, dass der Vierte Erfahrungsaustausch vom 08. bis 09.09.2008 in Itzehoe stattfindet.

IV. 2. BFD West

Die BFD West beteiligte sich am „Gesprächskreis Bau“ aus Bauindustrieverband, Baugewerbeverband, Ministerium für Wirtschaft sowie IG B.A.U. am 07.03.2008 in Kiel.

IV. 3 HZÄ

IV. 3 a HZA Itzehoe

Das HZA Itzehoe hat im Februar sowie März 2008 Gespräche mit dem Kreisverwaltungsleiter des Landkreises Dithmarschen geführt, um die Zusammenarbeit weiter zu intensivieren. Ausfluss dieser intensivierten dortigen Zusammenarbeit waren gemeinsame Prüftage des HZA und der Kreisverwaltung. So wurden am 21.03.2008 von 10 AK des Zolls und 4 AK des Kreises Dithmarschen gemeinsame Prüfungen im Bereich der Gastronomie durchgeführt. Am 26.03.2008 wurden von 15 AK des Zolls und 4 AK des Kreises Dithmarschen gemeinsame Prüfungen auf Baustellen durchgeführt. Als besonders förderlich für die Zusammenarbeit mit dem Kreis Dithmarschen wird vom HZA Itzehoe angesehen, dass es einen ständig erreichbaren Bereitschaftsdienst der dortigen Kreisverwaltung gibt.

Mit den Landkreisen Pinneberg sowie Steinburg und den Städten Norderstedt sowie Flensburg bestehen nach Angaben des HZA lose Zusammenarbeitskontakte. Enge Zusammenarbeitskontakte bestehen zum Landesamt für Gesundheits- und Arbeitsschutz in Itzehoe. Mit den Landkreisen Nordfriesland sowie Schleswig-Flensburg bestanden bislang keine nennenswerten Zusammenarbeitskontakte. Nach Kenntnis des HZA Itzehoe werden durch die Kreisverwaltung 0,25 AK für die Verfolgung der Schwarzarbeit in Nordfriesland eingesetzt.

Das HZA Itzehoe hat im Februar 2008 eine Zusammenarbeitsveranstaltung mit den Kreisen Nordfriesland sowie Schleswig-Flensburg als Optionskreisen sowie den ARGEN des HZA-Bezirktes, jeweils als Sozialleistungsträgern nach dem SGB II, durchgeführt. Als Resultat wird bei entsprechenden Straftatverdachtsmomenten auf Leistungsmissbrauch der Vorgang nunmehr von den Sozialleistungsträgern an das HZA Itzehoe geleitet.

IV. 3 b HZA Kiel

Die FKS Kiel beteiligte sich, unter Federführung der Polizeidirektion Bad Segeberg, in den Monaten Mai bis September 2007 an Schwerlastkontrollen.

Die FKS Kiel führt regelmäßig Kontrollen mit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (EGS) der Kreise Ostholstein, Plön und der Stadt Neumünster durch.

Nach Auflösung der städtischen Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit der Hansestadt Lübeck sind die Zusammenarbeitskontakte nach Angaben des HZA erheblich zurückgegangen. Nach Kenntnis des HZA wird durch die Stadtverwaltung Lübeck kein Personal mehr für die Verfolgung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehen lose Zusammenarbeitskontakte. Nach Kenntnis des HZA Kiel wird dort 1 AK durch die Kreisverwaltung für die Verfolgung der Schwarzarbeit eingesetzt. Ebenfalls lose Kontakte bestehen zu den Kreisen Stormarn, Segeberg¹⁵ und Herzogtum Lauenburg¹⁶.

Intensive Kontakte der FKS Lübeck bestehen zum Ordnungsamt der Stadt Geesthacht. Die FKS Lübeck führt dort gemeinsam mit dem Ordnungsamt Gaststättenkontrollen durch. Rege Kontakte des HZA Kiel bestehen zum Ordnungsamt der Stadt Kiel.

V. Perspektiven

V. 1 Landesweite Schwerpunktprüfungen (Aktionstage)

Die HZÄ werden unter Federführung der BFD noch im Jahr 2008 mindestens eine regionale Prüfung landesweit in Schleswig-Holstein durchführen. Hier ist die Beteiligung der nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden, im Rahmen eigener Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerberechts, denkbar.

V. 2 Beteiligung an Koordinierungsrunden

V. 2 a Fachressorts Schleswig-Holstein

Eine Beteiligung der BFD an der unter Leitung des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums für Arbeit offenbar regelmäßig statt findenden Koordinierungsrunden wäre denkbar.

V. 2 b Sicherheitskooperation

Die bestehende Sicherheitskooperationsvereinbarung stammt aus der Zeit vor Einrichtung der Sachgebiete Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Hauptzollämter im Jahr 2004. Insoweit wäre eine entsprechende Einbindung denkbar.

V. 3 Vergabe öffentlicher Aufträge

V. 3 a Anfragen nach § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG

Neben der Abfrage des Gewerbezentralregisters (GZR) über verhängte Bußgeldbescheide stehen die HZÄ für Anfragen der Vergabestellen nach § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG

¹⁵ Der Bereich der Stadt Norderstedt liegt im Bezirk des HZA Itzehoe.

¹⁶ Nach Angaben des HZA Kiel geben das Kreisordnungsamt sowie das Kreisveterinäramt gelegentlich Hinweis auf Schwarzarbeit.

über zu erwartende Bußgeldbescheide zur Verfügung. Anfragen sollten in der Regel erst ab einem Auftragswert von 30.000 € gestellt werden. In besonders gekennzeichneten Verdachtsfällen könnte eine Abfrage auch bei einem Auftragswert unter 30.000 € gestellt werden. Angefragt werden sollte zunächst nur für den nach vorläufiger Wertung der Angebote an erster Stelle stehenden Bieter. Die Anfragen nach § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG sollten formularmäßig per Telefax gestellt werden. Die Anfragemöglichkeit ist als zusätzliches Element der Eignungsprüfung zu sehen, deren Verfahren im Übrigen unberührt bleiben. Die Entscheidung über einen möglichen Ausschluss obläge der Vergabestelle in eigener Zuständigkeit.

V. 3 b Auskömmliche Angebote bei der Vergabe von Bau-/Reinigungsleistungen

Es besteht die gesetzliche Möglichkeit der Auftraggeberhaftung einerseits und der Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die Vergabestellen gem. § 5 Abs. 2 AEntG oder § 5 Abs. 1 i.V.m. § 14 AEntG andererseits, sofern Zuschläge für nicht auskömmliche, weil unter gesetzlichen Mindestlöhnen liegende, Angebote beispielsweise für Bau- oder Reinigungsdienstleistungen erteilt werden.

V. 4 Handwerkskammern sowie Kreishandwerkerschaften

Beide Instanzen sind keine gesetzlich normierten Zusammenarbeitsbehörden im Sinne des SchwarzArbG.